

Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge gemäß § 20 der Satzung.
- 2) Die Vereinsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig.
- 3) Alle Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren (derzeit Sepa-Basislastschriftverfahren) erhoben.
- 4) Bei Nichterteilung eines Mandates zum Bankeinzugsverfahren oder bei Rücklastschriften wird neben der Weiterbelastung der Rücklastschriftgebühr ein Bearbeitungszuschlag von 6,00 € für jede Fälligkeit erhoben.

§ 2 Aufnahmegebühr und Investitionsbeitrag

- 1) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- 2) Die Aufnahmegebühr beträgt pro Person einen Monatsgrundbeitrag gemäß § 3 der Beitragsordnung und ist zu Beginn der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.
- 3) Ein Investitionsbeitrag kann zusätzlich zur Aufnahmegebühr mit der Aufnahme als Mitglied bis zu einem Betrag von € 2.500,00 in den Verein erhoben werden und dient der Finanzierung konkreter Investitionen in die Sportstätten oder konkreter Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Tilgung von hierzu aufgenommenen Fremdmitteln. Der Investitionsbeitrag kann nach Wahl des neu eintretenden Mitgliedes in vierteljährlichen Teilbeträgen auf längstens 10 Jahre verteilt werden.

Derzeit wird kein Investitionsbeitrag erhoben.

§ 3 Grundbeitrag für natürliche Personen

- 1) Mit Erreichung der in § 6 Absatz 3 der Satzung genannten Altersgrenzen gehört das Mitglied den dort genannten Gruppen an und es sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die dafür festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 2) An Grundbeiträgen werden erhoben:

a) für Erwachsene	monatlich	19,00 € (Euro)
b) für Ehepartner	monatlich	16,00 € (Euro)
c) für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	monatlich	12,00 € (Euro)
d) für Studenten, Schüler, Azubis, die zu Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben (ab Vorlage einer Bescheinigung für die folgenden Quartale)	monatlich	12,00 € (Euro)
e) für Familien (Ehepaar + Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren)	monatlich	33,00 € (Euro)
f) für qualifizierte Mitglieder der REHA-Gruppen (z.B. Herzsport; Osteoporose, Asthma)	monatlich	12,00 € (Euro)

§ 4 Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen

Der Vorstand kann in besonderen Fällen (wirtschaftliche Notlage, besondere Härten) Beiträge auf Antrag stunden, zeitweise ermäßigen oder für einen bestimmten Zeitraum ganz erlassen.

§ 5 Außerordentliche Beiträge (Einmalumlage und befristete Sonderumlage)

- 1) Zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs außerhalb des laufenden Haushaltes aufgrund unvorhergesehener notwendiger Ausgaben oder für die Finanzierung anstehender Investitionen in die Sportstätten bzw. für die Sanierung der Sportstätten einschließlich der Tilgung von hierzu aufgenommenen Fremdmitteln können von den Mitgliedern einmalige außerordentliche Beiträge (Einmalumlage) oder ein auf längstens sechs Jahre befristeter jährlicher Zusatzbeitrag (befristete Sonderumlage) erhoben werden.
- 2) Hierbei darf der außerordentliche Beitrag (Einmalumlage) insgesamt nicht höher ausfallen als das Sechsfache des vom Mitglied zu zahlenden Jahres-Grundbeitrages. Der befristete jährliche Zusatzbeitrag (befristete Sonderumlage) ist begrenzt auf einen Jahres-Grundbeitrag.
- 3) Ausgenommen von der Zahlung außerordentlicher Beiträge sind Mitglieder, die zur Zahlung eines Investitionsbeitrages gemäß § 2 Abs. 3 verpflichtet sind, soweit hierdurch der Höchstbetrag gemäß § 2 Abs. 3 überschritten wird.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Für bestehende Ehrenmitgliedschaften gilt die Befreiung von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen als erteilt.

§ 7 Abteilungsbeiträge

- 1) Die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Kosten zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen.
- 2) Die Abteilungsbeiträge müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 8 fachbereichsspezifische Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge

Zusätzliche Angebote im Rahmen des Sportbetriebs der Abteilungen, die nicht nur Vereinsmitgliedern angeboten werden (z.B. Skikurse, Ballett, Tennistraining, Reha-Turnstunden o.ä.) bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und sind mindestens vier Wochen im Voraus dem Vorstand bzw. der kaufmännischen oder sportlichen Leitung mitzuteilen. Über die Erhebung von Teilnehmergebühren dem Grunde und der Höhe nach für Vereinsmitglieder entscheidet der Abteilungs-Vorstand. Eine Differenzierung zwischen Abteilungsmitgliedern und übrigen Vereinsmitgliedern ist hierbei nicht zulässig. Nicht-Vereinsmitglieder haben eine Teilnehmergebühr zu entrichten. Diese legt der Abteilungs-Vorstand mit Zustimmung durch den Vorstand fest.

§ 9 Inkrafttreten.

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 14.09.2023 mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2023 in Kraft. Der Grundbeitrag (§3) wurde gemäß Beschluss des Vereinsrats vom 27.06.2024 mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2024 angepasst.

90768 Fürth, den 23.08.2024